

Anlage 1 zur Satzung

**Wahlordnung
zur Bildung der von den Mitgliedern der Vereinigung
zu wählenden Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin**

Beschlüsse der VV vom 14.05.1998, 28.01.1999, 25.02.1999 und 18.11.1999
geändert durch Beschluss der VV vom 15.10.1998, 11.12.2003 und 10.04.2008

§ 1 - Wahlkörper, Wahlberechtigung, Wählerlisten

- (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung wird ohne Bildung von Wahlbezirken in Berlin durchgeführt. Zur Wahl werden zwei Wahlkörper gebildet: ein Wahlkörper für die ärztlichen Mitglieder und ein Wahlkörper für die Mitglieder aus dem Kreis der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder der Vereinigung, wobei für die Mitgliedschaft § 77 Abs. 3 SGB V in der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Wählerlisten (§ 1 Abs. 6 WO) maßgeblichen Fassung gilt. Das Wahlrecht nach Satz 1 kann nur für den Wahlkörper ausgeübt werden, für den das Mitglied am Ende der Auslegungsfrist (§ 1 Abs. 7 dieser Wahlordnung) eingetragen ist. Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts nach Satz 1 ist, dass spätestens am Ende der Auslegungsfrist (§ 1 Abs. 7 dieser Wahlordnung) die Mitgliedschaft auf Grund einer unanfechtbaren Entscheidung der Zulassungsgremien feststeht. Ermächtigte Krankenhausärzte müssen bei Ende der Auslegungsfrist weiterhin zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt sein, angestellte Ärzte in medizinischen Versorgungszentren bzw. in Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V müssen weiterhin in den Diensten des Versorgungszentrums bzw. der Einrichtung stehen.
- (3) Zur Ausübung des Wahlrechts sind nur Mitglieder der Vereinigung nach Absatz 2 berechtigt, die in die Wählerliste ihres Wahlkörpers eingetragen sind und einen gültigen Wahrschein (§ 4 Abs. 4 dieser Wahlordnung) vorweisen können.
- (4) Die Kassenärztliche Vereinigung stellt für jeden Wahlkörper eine Wählerliste auf. Im Zweifelsfall bestimmt der Wahlausschuss nach Rücksprache mit dem Wahlberechtigten, in welcher Wählerliste dieser zu führen ist.
- (5) Die Wählerlisten werden zwei Wochen lang im Dienstgebäude der Vereinigung ausgelegt. Am Ort der Auslegung ist die Wahlordnung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- (6) Beanstandungen der Wählerlisten können beim Wahlausschuss bis zum Ende des dritten Werktages nach Ablauf der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Über Beanstandungen entscheidet der Wahlausschuss. Ergänzungen und Änderungen der Wählerlisten kann der Wahlausschuss von sich aus vornehmen. Das betreffende Mitglied ist hiervon zu unterrichten.
- (7) Alle Änderungen der Wählerliste sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist abzuschließen. Der Stand der Wählerlisten nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ist maßgebend für die Wahlberechtigung.

§ 2 - Wahlleiter, Wahlauf Ruf, Wahlvorschläge

- (1) Die Vertreterversammlung wählt spätestens ein Jahr vor der Wahl in geheimer Wahl den Wahlausschuss. Dieser besteht aus drei wahlberechtigten Mitgliedern und einem Verwaltungsmitarbeiter als Wahlbeauftragten. Der Wahlbeauftragte wird vom VV-Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand vorgeschlagen. Er hat kein Stimmrecht. Pro Mitglied des

Wahlausschusses sind zwei Stellvertreter zu wählen. In den Wahlausschuss dürfen nur solche Mitglieder gewählt werden, die nicht für die Wahl zur Vertreterversammlung oder für ein Vorstandsamt kandidieren. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds ist unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses werden im Mitteilungsblatt der KV Berlin bekannt gegeben.

- (2) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung ruft die wahlberechtigten Mitglieder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Vereinigung auf, Wahlvorschläge zur Wahl der Vertreterversammlung zu machen. Der Aufruf kann auch durch Rundschreiben erfolgen.
- (3) Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt zwei Wochen. Mit dem Aufruf nach Abs. 2 gibt der Vorsitzende der Vertreterversammlung bekannt, dass die Mitglieder mindestens das 1½-fache der auf ihren Wahlkörper entfallenden Vertreter vorschlagen sollen.
- (4) Wahlvorschläge können als Listen-Wahlvorschläge oder als Einzel-Wahlvorschläge erfolgen. Ein Listen-Wahlvorschlag muss die Reihenfolge der Bewerber erkennen lassen. Der an erster Stelle eines Listen-Wahlvorschlags genannte Bewerber gilt als Sprecher, der an zweiter Stelle Genannte als stellvertretender Sprecher dieser Liste. Jeder Bewerber darf nur einmal kandidieren.
- (5) Die Bewerber sind mit Zunamen, Vornamen, Fachgebiet und bei Zulassung mit ihrer Praxisanschrift zu führen. Bei in medizinischen Versorgungszentren bzw. Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V angestellten Mitgliedern ist die Adresse des Versorgungszentrums bzw. der Einrichtung, bei ermächtigten Krankenhausärzten die Adresse des Krankenhauses anzugeben. Die Bewerber müssen sich mit ihrer Kandidatur schriftlich einverstanden erklären. Die zu unterschreibende Erklärung muss die Angaben nach Satz 1 oder Satz 2 enthalten.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünfzig weiteren Mitgliedern des Wahlkörpers unterstützt werden. Der Unterstützende muss für seine Person die gleichen Angaben machen, wie sie nach Absatz 6 dem Bewerber abverlangt werden.
- (7) Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen über deren Zulassung. Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder nicht den Anforderungen der Absätze 5 bis 7 entsprechen.
- (8) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der in den Wahlkörpern vorgeschlagenen Bewerber und streicht alle nach § 1 Abs. 3 nicht Wählbaren. Er setzt vorgeschlagenen Bewerbern, deren Einverständniserklärung nach § 2 Abs. 6 noch aussteht, eine Frist von drei Werktagen, die Einverständniserklärung nachzureichen. Bei Fristverzug wird der Name des Bewerbers gelöscht. Bewerber, die mehrfach kandidieren, fordert der Wahlausschuss auf, innerhalb einer Frist von drei Werktagen mitzuteilen, für welchen Wahlvorschlag sie kandidieren. Bei Fristverzug wird der Name des Bewerbers von allen Listen gelöscht. Müssen alle Bewerber einer Liste gelöscht werden, erlischt auch die Liste.
- (9) Von den zugelassenen Wahlvorschlägen fertigt der Wahlausschuss eine Aufstellung an. Den einzelnen Wahlvorschlägen werden fortlaufende Nummern zugeordnet, die vom Wahlausschussvorsitzenden oder seinem Stellvertreter ausgelost werden.

§ 3 - Wählbarkeit, Zahl der zu wählenden Vertreter

- (1) Wählbar sind nur Mitglieder der Vereinigung, die nach § 1 Abs. 3 im betreffenden Wahlkörper wahlberechtigt sind.
- (2) Es sind 40 Vertreter in die Vertreterversammlung zu wählen.
- (3) Die Zahl der Vertreter der Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten richtet sich nach ihrem Verhältnis zur Zahl der ärztlichen

Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin; ihr Anteil beträgt höchstens ein Zehntel der Mitglieder der Vertreterversammlung (§ 80 Abs. 1 SGB V).

§ 4 - Wahl, Stimmzettel, Wahlschein, Stimmabgabe

- (1) Die Vertreterversammlung setzt auf Vorschlag des Wahlausschusses Beginn und Ende der Wahl fest. Die Frist zur Abgabe der Stimmzettel beträgt mindestens zwei Wochen. Die Wahl erfolgt als Briefwahl.
- (2) Der Wahlausschuss stellt die für die einzelnen Wahlkörper gültige Wahlvorschlagsaufstellung entsprechend den zugelosten Nummern zusammen und leitet sie der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin zu. In der Wahlvorschlagsaufstellung sind die Listen-Wahlvorschläge mit einem Kennwort zu bezeichnen; sie müssen für jeden Bewerber die Angaben nach § 2 Abs. 6 enthalten; Einzel-Wahlvorschläge sind durch die Angaben des Bewerbers nach § 2 Abs. 6 zu kennzeichnen.
- (3) Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin stellt den Wahlberechtigten der Wahlkörper Stimmzettel zur Verfügung, die Absatz 2 entsprechen müssen. Jeder Stimmzettel muss den Vermerk tragen, wie viele Stimmen abgegeben werden dürfen.
- (4) Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin versendet rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit nach Absatz 1 an jeden Wahlberechtigten 1 Stimmzettel, 1 Wahlumschlag, verschließbar, mit dem Aufdruck: „Nur für den Stimmzettel“ (Stimmzettel-Umschlag), 1 Wahlschein zur Abgabe der Versicherung, die Wahl persönlich ausgeübt zu haben, 1 Umschlag, verschließbar, adressiert an den Wahlausschuss, mit den Aufdrucken: „Wahlbrief“, „Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (mit Jahreszahl und Angabe des Wahlkörpers)“, „Umschlag für den Stimmzettel-Umschlag und für den Wahlschein“.
- (5) Der Wähler ist an die auf dem Stimmzettel aufgeführten Wahlvorschläge gebunden. Die Wahl erfolgt in der Weise, dass der Wähler auf dem Stimmzettel in dem Kreis vor dem Listen-Wahlvorschlag oder dem Einzel-Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will, ein Kreuz setzt. Zusätzlich kann der Wähler auf dem von ihm angekreuzten Listen-Wahlvorschlag oder auf anderen Listen höchstens insgesamt drei Bewerber ankreuzen. Die Häufung der Stimmen auf einen Listen-Bewerber ist zulässig. Stimmzettel, auf denen weder ein Listen-Wahlvorschlag noch ein Einzel-Wahlvorschlag angekreuzt ist, gelten insgesamt als Stimmenthaltung.
- (6) Andere als die amtlich ausgegebenen Stimmzettel, Stimmzettel, auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind als zulässig, und Stimmzettel, die wahlwidrige Veränderungen aufweisen, sind ungültig.
- (7) Der Wähler legt den von ihm persönlich gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettel-Umschlag mit dem Aufdruck „Nur für den Stimmzettel“ und verschließt diesen Umschlag. Der Wähler hat den auf ihn ausgestellten Wahlschein mit der Versicherung, die Wahl persönlich ausgeübt zu haben, zu unterschreiben und legt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettel-Umschlag in den Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief“ und weiteren Aufdrucken (Absatz 4) und verschließt auch diesen. Wahlbriefe, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, machen die Stimmabgabe ungültig.
- (8) Die fertigen Wahlbriefe können der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin zugesandt, in dem zur Verfügung gestellten Raum des Dienstgebäudes abgegeben oder in den Hausbriefkasten des Dienstgebäudes eingeworfen werden. Die Frist für den Ablauf des Wahlzeitraumes ist unbedingt einzuhalten. Die eingegangenen Wahlbriefe werden bis zu ihrer Bearbeitung durch den Wahlausschuss unter Verschluss gehalten.

§ 5 - Sitzungen des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Wahlausschuss oder der Wahlbeauftragte können Mitarbeiter/-innen der KV-Verwaltung zur Durchführung der Wahl hinzuziehen.
- (2) Der Vorsitzende oder der amtierende Stellvertreter leitet die Sitzungen des Wahlausschusses und das Verfahren. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich, Wahlberechtigte haben Zutritt. Der Vorsitzende des Wahlausschusses kann sonstige Personen zulassen sowie Anwesende, die die Sitzung oder das Verfahren stören, aus dem Sitzungsraum weisen.
- (3) Über die Sitzungen des Wahlausschusses und das Verfahren sind Niederschriften anzufertigen, die die Namen der amtierenden Mitglieder des Wahlausschusses, die Zeit ihrer Teilnahme an den Sitzungen und besondere Vorgänge enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.
- (4) Die Niederschriften und die Wahlunterlagen sind nach der vorläufigen Feststellung des Wahlergebnisses vom Vorsitzenden des Wahlausschusses der Vereinigung zu übergeben und von dieser bis zum Ablauf der Amtsdauer der Vertreterversammlung aufzubewahren, soweit nicht eine frühere Vernichtung zulässig ist. Nach Ablauf der Amtsdauer der Vertreterversammlung sind außer dem Wahlergebnis alle Unterlagen der vergangenen Wahl zu vernichten.

§ 6 - Prüfung und Zählung der Wahlbriefe und ihres Inhalts

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach Beendigung der Wahl am Tag der Stimmenauszählung die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe fest.
- (2) Wahlbriefe, die äußerlich ungültig sind, bleiben ungeöffnet. Ein Wahlbrief ist dann äußerlich ungültig, wenn nicht der von der Vereinigung zur Verfügung gestellte Wahlbriefumschlag verwendet wurde oder der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist.
- (3) Die äußerlich gültigen Wahlbriefe werden vom Wahlausschuss geöffnet, ihr Inhalt wird geprüft. Bestehen über die Person des Absenders oder seine Wahlberechtigung Zweifel, entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmabgabe. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn
 - a) dem Wahlbrief-Umschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 - b) der Wahlschein nicht ordnungsgemäß unterschrieben oder wahlwidrig verändert wurde,
 - c) der Wahlbrief-Umschlag mehr als einen Stimmzettel-Umschlag oder mehr als einen Wahlschein enthält,
 - d) kein amtlicher Stimmzettel-Umschlag verwendet oder der Stimmzettel-Umschlag verändert wurde,
 - e) der Wahlbrief außer dem Wahlschein und dem Stimmzettel-Umschlag andere Einlagen enthält.

Stimmzettel-Umschläge, die nicht einwandfrei verschlossen sind, sind vom Wahlausschuss zu verschließen, so dass die Stimmabgabe nicht offenbar wird.

- (4) Wahlbriefe, die ungültig sind, und Wahlbriefe mit ungültiger Stimmabgabe nach Absatz 3 sind in die Niederschrift aufzunehmen und ihr beizufügen. Sie werden nach Feststellung des end-

gültigen Wahlergebnisses (§ 8 Abs. 4) ohne Öffnung der noch verschlossenen Umschläge vernichtet.

- (5) Die gültigen Stimmzettel-Umschläge werden ungeöffnet in die dem jeweiligen Wahlkörper zugeordnete Wahlurne gelegt.
- (6) Über die Gültigkeit eines Wahlbriefs und über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

§ 7 - Zählung und Auswertung der Stimmzettel, Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens nach § 6 lässt der Wahlausschuss die für jeden Wahlkörper vorher durchmischten Stimmzettel-Umschläge aus den Wahlurnen nehmen, prüft nochmals ihre Gültigkeit, öffnet die gültigen Stimmzettel-Umschläge und entnimmt die Stimmzettel.
- (2) Ungültige Stimmzettel-Umschläge und Stimmzettel, die nach § 4 Abs. 6 ungültig sind, werden ausgesondert; sie sind nach § 6 Abs. 4 zu behandeln. Die gültigen Stimmzettel werden für die zwei Wahlkörper getrennt gezählt: Sie entsprechen der Zahl der gültig abgegebenen Stimmen des jeweiligen Wahlkörpers.
- (3) Der Wahlausschuss trägt für die zwei Wahlkörper die Zahl der Stimmabgaben für die einzelnen Listen-Wahlvorschläge oder Einzel-Wahlvorschläge in Zähllisten ein. Zusätzlich werden die für den einzelnen Listen-Bewerber abgegebenen Stimmen in Zähllisten eingetragen. Leere Stimmzettel, sowie Stimmzettel auf denen weder ein Listen-Wahlvorschlag noch ein Einzel-Wahlvorschlag angekreuzt ist, sind in der Zählliste für Stimmenthaltungen aufzuführen. Zu jeder Zählliste ist eine zweite Zählliste zur Kontrolle zu führen.
- (4) Der Wahlausschuss stellt für jeden Wahlkörper fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Listen-Wahlvorschläge oder Einzel-Wahlvorschläge entfallen sind. Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen-Wahlvorschläge und Einzel-Wahlvorschläge erfolgt nach dem System der mathematischen Proportionen nach Hare-Niemeyer. Die Listen-Bewerber, deren Namen zusätzlich angekreuzt sind, rücken in der Reihenfolge ihrer Stimmen an die Spitze ihres Listen-Wahlvorschlags. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Bewerber auf dem ursprünglichen Listen-Wahlvorschlag. Die Listen-Bewerber rücken in der so gebildeten Reihenfolge ihres Listen-Wahlvorschlags als Vertreter in die Vertreterversammlung ein. Entfallen auf einen Listen-Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber aufgestellt worden sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Dies gilt für Einzel-Wahlvorschläge entsprechend.
- (5) Falls bei der Zuteilung des letzten Sitzes auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Restzahl entfällt, entscheidet das Los.

§ 8 - Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten, Nachfolge für nicht angetretene oder ausgeschiedene Vertreter

- (1) Der Wahlausschuss stellt das vorläufige endgültige Wahlergebnis fest. Er benachrichtigt die gewählten Bewerber von ihrer Wahl und fordert sie auf, innerhalb von drei Werktagen schriftlich zu erklären, dass sie die Wahl annehmen. Fristverzug gilt als Ablehnung.
- (2) An die Stelle gewählter Vertreter, die die Wahl nicht angenommen haben oder die während der Amtsdauer der Vertreterversammlung ausscheiden, tritt der gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 in dem Wahlvorschlag nächstfolgende Bewerber ein. Sind auf dem Wahlvorschlag keine Bewerber mehr vorhanden, bleiben die Sitze unbesetzt.
- (3) Sinkt die Zahl der Vertreter der ärztlichen Mitglieder auf 29, ohne dass noch Bewerber nachfolgen können, ist für diesen Wahlkörper eine Neuwahl anzusetzen. Sinkt die Zahl der Vertreter der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf 3, ohne dass noch Bewerber nachfolgen können, so ist für diesen Wahlkörper eine Neu-

wahl anzusetzen. Eine Neuwahl ist nur für denjenigen Wahlkörper anzusetzen, der nach Unterschreiten der Mindeststärke nicht mehr mit der Anzahl der Vertreter repräsentiert ist, die nach § 3 für die laufende Amtszeit zu wählen waren.

Die Neuwahl erfolgt für die Dauer der laufenden Amtszeit nach § 3 Abs. 2 der Satzung.

- (4) Sobald feststeht, welche Bewerber nach Maßgabe des Abs. 1 und 2 die Wahl angenommen haben, leitet der Wahlausschuss Niederschriften gemäß § 5 Abs. 4 und die Wahlunterlagen dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu. Dieser stellt nach Prüfung der ihm übermittelten Unterlagen das endgültige Wahlergebnis fest und gibt dieses bekannt.

§ 9 - Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann von einem Wahlberechtigten, beschränkt auf den Wahlkörper, dem er angehört, angefochten werden, wenn ein unrichtiges Ergebnis der Wahl durch einen Verstoß gegen die Vorschriften der Wahlordnung herbeigeführt oder das Ergebnis der Wahl verfälscht worden ist.
- (2) Wird die Wahl eines Vertreters nach Absatz 1 für ungültig erklärt, tritt die Regelung nach § 8 Abs. 2 ein. Danach ist das Wahlergebnis gemäß § 8 neu festzustellen.
- (3) Die Wahl kann nur innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses angefochten werden.
- (4) Die Anfechtung erfolgt durch eine schriftlich zu begründende Eingabe an die Aufsichtsbehörde. Sie muss innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist eingegangen sein.
- (5) Über die Wahlanfechtung entscheidet - im Sinne eines sozialgerichtlichen Vorverfahrens - der Wahlprüfungsausschuss. Mitglieder dieses Ausschusses sind der Vorsitzende des Wahlausschusses, der Vorsitzende des Ausschusses für Satzung und Geschäftsordnung und der Leiter der Rechtsabteilung der Kassenärztlichen Vereinigung oder sein Stellvertreter.
- (6) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 bis 5 der Wahlordnung angefochten werden.
- (7) Die Wirksamkeit der Beschlüsse der Organe der Vereinigung wird durch die Anfechtung nicht berührt.

§ 10 - Ergänzende Anwendung des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung, Inkraft-Treten

Bei Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der Wahlordnung oder bei Regelungslücken findet das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

Die Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.